

Stellungnahme

**Gesetz für die Wärmeplanung und zur  
Dekarbonisierung der Wärmenetze  
Referentenentwurf vom 21.07.2023**

Berlin, 26.07.2023

Um das Ziel der Klimaneutralität 2045 zu erreichen, bedarf es eines konsistenten Handelns zur Transformation aller Energieverbrauchssektoren. Der Defossilisierung des Wärmesektors kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Mit der beabsichtigten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) stehen aktuell zwei zentrale Gesetzesvorhaben für die Wärmewende in Deutschland im Fokus.

Zukunft Gas e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der erneuten Länder- und Verbändeanhörung zum WPG-Referentenentwurf und begrüßt, dass mit diesem Entwurf weitgehende Kompatibilität zu dem Entwurf für die GEG-Novelle vom 30.06.2023 hergestellt werden soll. Dennoch sind einzelne mit dem WPG-Entwurf vorgeschlagene Regelungen kritisch zu reflektieren und im weiteren Verfahren anzupassen. Hierzu nehmen wir wie nachfolgend dargelegt Stellung.

## Gewährleistung von Resilienz auf dem Weg zur Klimaneutralität und im klimaneutralen Energiesystem

Nicht zuletzt die Herausforderungen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die in Folge ausgelöste Energiekrise in Deutschland und Europa haben deutlich gezeigt, dass vor dem Hintergrund von Unwägbarkeiten eine resiliente Ausgestaltung der Energie- und Wärmewende erforderlich und im öffentlichen Interesse ist. Eine klimaneutrale Wärmeversorgung – und auch der Weg dorthin – muss deshalb nicht nur den Gesichtspunkten von Effizienz und Nachhaltigkeit genügen, sondern zugleich auch ausreichend robust ausgestaltet werden. Resilienz wird dabei durch die Vorhaltung alternativer Lösungen und ausreichend bemessener Infrastrukturen gewährleistet: beides zusammen sorgt für rasche Reaktions- und Regenerationsgeschwindigkeit im Belastungsfall. Aus Sicht von Zukunft Gas ist es deshalb erforderlich, **diesen „Resilienz-Grundsatz“ in § 1 (Ziel des Gesetzes) des neuen WPG festzuschreiben.**

## Gasnetzgebietstransformationspläne gleichberechtigt im Gesetz verankern

Mit dem von DVGW und VKU entwickelten Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) wurde ein zentrales Planungsinstrument für die Transformation der Gasverteilnetze zur Klimaneutralität entwickelt und erfolgreich in diesem Infrastrukturbereich implementiert. Vor diesem Hintergrund **sollten Gasnetzgebietstransformationspläne gleichberechtigt neben den Transformationsplänen für die Wärmenetze in § 9 des WPG-Entwurfs verankert werden**, um die dringend benötigte Transformation der Gasinfrastruktur zur Klimaneutralität nach einheitlichen Branchenstandards maximal zu beschleunigen.

Der „Leitfaden zur Erstellung eines Gasnetzgebietstransformationsplans“ nach DVGW-Regelwerk G 2100 ist bereits heute allgemein anerkannte Regel der Technik gemäß EnWG § 49, Abs. 2 und somit einheitlicher Branchenstandard. Dieser Sachverhalt sollte in § 9, Abs. 2 des WPG-Entwurfs entsprechend Berücksichtigung finden:

### **§ 9, Abs. 2**

*„(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt vorliegende Planungen gemäß § 8, Abs. 1, Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1), **Gasnetzgebietstransformationspläne nach § 49, Abs. 2, Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz** sowie bestehende und in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 dieses Gesetzes.“*

## Berücksichtigung von blauem Wasserstoff

Im Entwurf der GEG-Novelle (vom 30.06.2023) werden blauer Wasserstoff und seine Derivate explizit als Erfüllungsoption zur Erreichung der 65-%-Vorgabe genannt. Im vorliegenden WPG-Entwurf fehlt der Verweis auf blauen Wasserstoff und seine Derivate hingegen völlig. Um die Kompatibilität mit dem GEG zu gewährleisten, müssen die explizit in dem Entwurf für die GEG-Novelle genannten neuen Gase, zu denen auch blauer Wasserstoff und dessen Derivate zählen, in das WPG aufgenommen werden. Hierzu sollte die **Definition von blauem Wasserstoff** aus dem aktuellen Entwurf für die GEG-Novelle in **§ 3 (Begriffsbestimmungen) im WPG übernommen werden**.

**Blauer Wasserstoff kann**, wie auch grüner Wasserstoff, **dezentral** mit den Verfahren der Methanpyrolyse sowie der Plasmalyse **produziert werden**. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf verschiedene realisierte Projektvorhaben des in Berlin ansässigen Unternehmens Graceforce. Zusätzlich zu dem Sachverhalt, dass gemäß WPG-Entwurf bestehende sowie der Kommune bekannte, potenzielle Produzenten von grünem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate gemäß § 7, Abs. 3 Nr. 2 sowie bestehende als auch der Kommune bekannte, potenzielle Großverbraucher von grünem Wasserstoff und dessen Derivaten gemäß § 7, Abs. 3 Nr. 3 in die Wärmeplanung einbezogen werden, müssen auch **Produzenten und Großverbraucher von blauem Wasserstoff miteinbezogen werden**. Deshalb sollte § 7, Abs. 3 Nr. 2 des WPG-Entwurfs wie folgt ergänzt werden:

### **§ 7, Abs. 3 Nr. 2**

*„2. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Produzenten von grünem **und blauem** Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, sowie von Biogas ~~oder~~ **und** Biomethan, ...“*

Gleichermaßen ist § 7 Abs. 3 Nr. 3 des WPG-Entwurfs wie folgt anzupassen:

### **§ 7 Abs. 3 Nr. 3**

*„3. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher von Wärme und Gas sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher, die grünen **und blauen Wasserstoff** einschließlich dessen Derivaten, sowie Biogas ~~oder~~ **und** Biomethan zu stofflichen Zwecken einsetzen, ...“*

## Kosteneffizienz als ein zentrales Merkmal bei der Auswahl der kommunalen Wärmeplanung etablieren

Die Gewährleistung einer resilienten, kosteneffizienten und umweltverträglichen Wärmeversorgung ist zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Insofern sollte im Zuge der Implementierung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung die Prüfung der Kosteneffizienz für jede mögliche Wärmeversorgungsoption elementarer Bestandteil des Wärmeplanungsprozesses werden.

Im WPG-Entwurf wird an verschiedenen Stellen, insbesondere in den **§§ 14 und 28**, auf die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bei Wasserstoffnetzen und Wärmenetzen verwiesen. Dieser Grundsatz ist aber gleichermaßen für die Option der dezentralen Wärmeversorgung anzuwenden. Unter die Option der dezentralen Wärmeversorgung fällt u. a. der Einsatz von elektrischen Wärmepumpen. Auch für diese Versorgungsvariante ist die erwartete, zukünftige Kostenentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die damit vielfach verbundenen Ausbauerfordernisse im Bereich der Stromverteilnetze und die daraus resultierenden zukünftigen Stromnetzentgelte – zu analysieren und die zu erwartende Kosteneffizienz im Vergleich zu anderen Versorgungslösungen zu reflektieren.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Gasnetze über die Direktversorgung der angeschlossenen Abnehmer (z. B. Haushalte, Industrie- und Gewerbekunden) mit erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie über die Versorgung dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) den Netzausbaubedarf in den Stromverteilernetzen erheblich senken können und somit die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten einer klimaneutralen Wärmeversorgung maßgeblich reduzieren können.

## Wasserstoffversorgung von Industrie und Gewerbe in den Kommunen

Die in § 22, Nr. 2 des WPG-Entwurfs vorgesehene Regelung im Rahmen der „vereinfachten Verfahren“ die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaubereichs vorzeitig verhindern zu können, weil in der Kommune ein Wärmenetz in Planung ist, sollte ersatzlos gestrichen werden, da die Verfügbarkeit einer lokalen Wasserstoffversorgungsinfrastruktur nicht nur Haushalts-, sondern insbesondere auch Industrie- und Gewerbekunden tangiert.

### **§ 22, Nr. 2**

*„2. in Ergänzung zur Vorprüfung gemäß § 14 für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.“*

Zugleich möchten wir betonen, dass generell die Kriterien für Ausweisung von Wasserstoffnetzgebieten im Zuge der vorgesehenen Vorprüfung gemäß § 14 (Vorprüfung und Ausschluss) nicht restriktiver ausgestaltet werden als jene für die Ausweisung von Wärmenetzen. Unbenommen stellt die Kosteneffizienz ein wesentliches Merkmal für die Auswahl der geeigneten Wärmeversorgungslösung für ein kommunales Gebiet dar, dennoch sind für die finale Auswahl der bevorzugten Wärmeversorgungslösung weitere Entscheidungskriterien heranzuziehen. Insbesondere die Aspekte Resilienz des Energiesystems, Versorgungssicherheit sowie wirtschaftspolitische Infrastrukturanforderungen sind gleichermaßen von großer Relevanz bei der Wahl der zukünftigen Wärmeversorgungslösung. Hierbei ist zu beachten, dass für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeunternehmen im kommunalen Raum die Verfügbarkeit einer Wasserstoffinfrastruktur von erheblicher Bedeutung sein kann. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, § 14, Abs. 3, Nr. 2 im aktuellen WPG-Entwurf wie folgt anzupassen:

### **§ 14, Abs. 3, Nr. 2**

*„2. in dem Gebiet oder Teilgebiet ein Gasnetz anliegt, aber insbesondere auf Grund der räumlichen Lage, der Abnehmerstruktur des Gebiets oder Teilgebiets und des voraussichtlichen Wärmebedarfs davon ausgegangen werden kann, dass die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz nicht wirtschaftlich sein wird. **Die planungsverantwortliche Stelle hat in diesem Falle nachzuweisen, dass der Ausschluss eines Wasserstoffnetzes die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune, insbesondere mit Blick auf die Industrierversorgung sowie die Versorgung des produzierenden Gewerbes, nicht in negativer Weise tangiert.**“*

## Erneuerbare Energien in Wärmenetzen

Zukunft Gas begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden WPG-Entwurf eine Flexibilisierung des Hochlaufs erneuerbarer Energien in Wärmenetzen mit den Zielvorgaben von mindestens 30 % Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme für das Zieljahr 2030 vorgesehen ist.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht von Zukunft Gas hingegen, warum die Regelung für Spitzenlastkessel (vgl. § 25 Abs. 2 im Entwurf vom 01.06.2023) gestrichen wurde. Diese

Regelung sollte unbedingt wieder in den entsprechenden § 29 (Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen) aufgenommen werden:

*§ 29 Abs. 1 Satz 5 (neu)*

***„Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.“***

## Restriktionen für Biomasse aufheben

Für die Wärmeversorgung kann und muss Biomasse – in fester, flüssiger und gasförmiger Form – eine wichtige Rolle in der Transformation zur Klimaneutralität übernehmen. Das gilt nicht nur für ländliche Gebiete, sondern auch für urbane Räume, wobei Biomasse sowohl als Energieträger in Wärmenetzen als auch in der dezentralen Versorgung zum Einsatz kommen kann.

Warum die Nutzung von Biomasse in der Wärmeversorgung durch § 30 (Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen) und § 31 (Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045) derart begrenzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Der Einsatz von Biomasse zur Wärmeerzeugung muss vielmehr als Wärme aus Erneuerbaren Energien Anerkennung finden. **Zukunft Gas fordert vor diesem Hintergrund die entsprechenden Sätze in § 30 und § 31 im WPG-Referentenentwurf zu streichen.**

## Kontakt

**Zukunft Gas e. V.**

**Annegret-Claudine Agricola**  
**Leiterin Public Affairs**  
**[annegret-claudine.agricola@gas.info](mailto:annegret-claudine.agricola@gas.info)**

Zukunft Gas ist die Stimme der deutschen Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Der Branchenverband bündelt die Interessen der Mitglieder und tritt gegenüber Öffentlichkeit, Politik sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern auf. Gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen setzt sich der Verband dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff, Biogas und Erdgas sowie der bestehenden Gasinfrastruktur genutzt werden, informiert über die Chancen und Möglichkeiten, die gasförmige Energieträger für unsere Gesellschaft bieten, und treibt die Transformation der Gasbranche hin zu neuen Gasen voran. Getragen wird der Verband von führenden Unternehmen der Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Weitere Branchenverbände und die Heizgeräte-industrie unterstützen Zukunft Gas als Partner.